

Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten, Änderung

Entwurf des Staatsrates 30.09.2020	Entwurf der Kommission LTU
<p>Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG)</p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen das kantonale Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG); eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (KLwG); eingesehen le Concept opérationnel Agenda 2030 des Staatsrates; auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>verordnet:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p>Der Erlass Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) vom 28.03.1996[SGS 171.1] (Stand 01.08.2018) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 100 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Sie gibt Auskunft über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens, die finanziellen Auswirkungen, den Einfluss auf den Personalbestand, die gesetzgeberischen Delegationen sowie <u>die Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (wirtschaftlich, ökologisch und sozial) und</u> den administrativen Aufwand.</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	

Entwurf des Staatsrates 30.09.2020	Entwurf der Kommission LTU
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
Dieser Rechtsakt untersteht dem fakultativen Referendum.[Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum:...] Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.	
Sitten, den Der Präsident des Grossen Rates: Olivier Turin Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann	